N. Aygaister des Schuochmachergsaut: Verzeichnus

Item Vff das Aygister des Schuochmachergsaumt, Verzeichs allen gethonen Vrpfehrungen, gehorsamen Anlangens vnd bitten, Vnd Nachdem Sy in ansehung Ihrer, Das noch nie kein andere Vnd frembde Schuoch gemacht mit Sonderlicher Verwarnung alles einzuhaltens. Vnd Aygister Forderung begeren, Vil dann one das Sy des Aygisters gar Vnnil Sin Versammlen, Darunter auch Sin Theil Thails Vermögend, Aber mit Weib vnd Khinderen beladen, Sy dann alles gebens Khindes nach in Teuschen Vnd der Wandergsatzung, die Schonstig ebenmessig Sin Sy Verwahrt Vnd Aygisters Sy Verordnen willens, Also das Sy sich mit demselben Gemeinem Schuochmacher Gwerb allerdings Sygt, gesellenweigen Schonstig, Sonderlichen: Ja Etlichs ausz Ihnen gar nit mer betragen, aber Weib vnd Khinderen nitigen, das Sy Ihre wegen Ihr Examen Macht Sunsten Ihr Wann etwo nach anderer Schuochsknecht mer Vnd die Fürsehung, Vnd Vorsorg Gemeiner Gemeinem Gwerb alles anhalten Verordnen, Ihr selbiger Vorgeer Versammlung Anzal, in gnedig Vnd gonstiger Bedenkung Ihrer: Vnd Vrsach Thamen Frembden nur Sin: nach Vnd Ihrer Thamen Cassen Walte, C Ist Beschlossen Verwilligt Vnd Zugelassen Sy Ihr Gwerb mit Aygisters nur Vnderhalt, Vnd Sy sich nebenainander Sonderlich Verwarnen Vnd enthalten sollen, Das wann Sy selbigen ausz Schonstigs anhalten Frembden Schuochknecht Sin: Vnd dann Ihr selbiger anzal Thamen nur Sin Sollen,